



Ubstadt-Weiher

Sitzungsvorlage: VÖ/109/2023		Vorlage öffentlich
Verantwortlich: Ordnungsamt, Stefan Bellm		
Betreff: Kallenbergerweg		
Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	25.07.2023	öffentlich

Anlagen	
----------------	--

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat stimmt der physischen Sperrung des Kallenbergerwegs nach § 37 LWaldG mittels einer Schranke, der Schlüsselberechtigung und der Beschilderung des Streckenabschnittes zwischen Kuppe und Pauluskapelle nach LWaldG gemäß des in der Vorlage beschriebenen Umsetzungsvorschlags zu.

Sachverhalt

Ausgehend vom Großgartenweg in Ubstadt verbindet der Kallenbergerweg die Ortsteile Ubstadt und Zeutern über den Gemeindewald, Distrikt „Großer Wald“. Bis zu fünf Meter breit ist die asphaltierte Straße ausgebaut. Das Zwischenstück zwischen Pauluskapelle und Kuppe ist für den Individualverkehr gesperrt. Die Erreichbarkeit der Pauluskapelle ist somit lediglich aus Ubstadt gegeben, die Erreichbarkeit der Grillhütte Eisengrubenwald gleichwohl lediglich aus Zeutern. Viele Jahre schon gibt es Meldungen über ein starkes Aufkommen von unberechtigtem Kraftfahrzeugverkehr auf dem Kallenbergerweg, auch der Gemeinderat war mit der Thematik mitunter befasst. Der Einsatz des Gemeindevollzugsdienstes an dortiger Stelle war/ist einer der Lösungsansätze. Durch die wachsende Wahrnehmung der Außengebiete in Bezug auf die Naherholungsqualität fällt der Schleichverkehr trotz erhöhtem Kontrolldruck und „Knöllchen“ nun abermals auf:

Über die Online-Plattform [openpetition.de](https://www.openpetition.de), Direktlink:

<https://www.openpetition.de/petition/online/tempo-30-am-kallenberger-weg#petition-main>, hat nun ein Einwohner der Gemeinde diese Situation aufgegriffen. Insgesamt

80 Bürgerinnen und Bürger, 68 davon aus Ubstadt-Weiher, haben für die Petition votiert. Zusammengefasst wird die Geschwindigkeit der Fahrzeuge als zu hoch beschrieben, insbesondere sei die Verkehrssicherheit der nichtmotorisierten Verkehrsteilnehmer gefährdet. Die Petition beschreibt eine

Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h und den Einbau von sogn.

„Temposchwellen“ als mögliche Maßnahmen zur Verbesserung des Istzustandes. Im Rahmen der Übergabe dieser Petitionsschrift am 7.06.2023 an BM Löffler, wurde überdies eine physische Sperrung des Kallenbergerwegs mittels einer Schranke als mögliche Lösung präferiert.

Wie ist die Beschilderung aktuell (s. Anlage)?

Die vorliegende Beschilderung basiert auf der Straßenverkehrsordnung (StVO) und dem Waldgesetz für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz - LWaldG).

Von Ubstadt kommend ist die Zufahrt für Kraftfahrzeuge heute bis zur Pauluskapelle frei. Danach verbietet das Zeichen 260 StVO die Weiterfahrt mit Ausnahme des Land- und Forstwirtschaftlichen Verkehrs. Von Zeutern kommend ist mit Zusatzbeschilderung i. V. m. Z. 260 StVO lediglich die Zufahrt bis zur Grillhütte „Eisengrubenwald“ frei. Auf der Kuppe verbietet sich die Weiterfahrt nach Ubstadt durch Z. 260 StVO, die Weiterfahrt ist lediglich dem Land- und Forstwirtschaftlichen Verkehr erlaubt. Ergänzend weist hier der Hinweis „Waldweg gesperrt für Motorfahrzeuge, frei für forst- u. landw. Betrieb“, nach § 37 LWaldG darauf hin.

Wem obliegt die Zuständigkeit?

Der Streckenabschnitt zwischen Pauluskapelle und Kuppe führt in Gänze durch den Gemeindewald und fällt insofern in den Regelungsgehalt des LWaldG. Die Zuständigkeit für den Waldweg liegt demnach bei der Gemeinde. Die Sperrung von Waldwegen geschieht in der Regel mit Schildern auf der Grundlage von § 37 LWaldG und im Benehmen mit der Forstbehörde. Die übrige Strecke fällt entsprechend § 2 Straßengesetz BW (StrG) in den Regelungsbereich der StVO; und insofern in der Zuständigkeit der Verkehrsbehörde.

Tempo 30 als Option?

Nach StVO gilt: „Wer ein Fahrzeug führt, darf nur so schnell fahren, dass das Fahrzeug ständig beherrscht wird. Die Geschwindigkeit ist insbesondere den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen sowie den persönlichen Fähigkeiten und den Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung anzupassen. Nach § 3 Abs. 2c beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit für Kfz bis 3,5 t außerhalb geschlossener Ortschaften 100 km/h. Die Verkehrsbehörde kann im Benehmen mit der Polizei die zulässige Höchstgeschwindigkeit reduzieren, wenn Unfallhäufigkeiten vorliegen oder die Verkehrssicherheit als Solches gefährdet ist.

Nach den verdeckten Radarmessungen auf dem Kallenbergerweg liegt der objektive Bemessungswert V85 zw. 49- und 51 km/h. Gezählt wurden 109 mehrspurige Kfz/Tag (DTV). Lt. polizeilicher Unfallstatistik ist über die gesamte Aufzeichnungsdauer lediglich ein Fahrradsturz aufgrund eines vorherigen Insektenstichs dokumentiert. Nach objektiver Bewertung aller vorliegenden Informationen und eigener Inaugenscheinnahme stellen Polizei und Verkehrsbehörde eine geschwindigkeitsreduzierende Regelung i. S. d. StVO nicht in Aussicht. Überdies ist eine Ausdehnung der Zone-30-Beschilderung aufgrund der außerörtlichen Lage nach StVO nicht gegeben.

Schranke als probates Mittel der Sperrung?

Die Sperrung mit einer Schrankenanlage ist dem Grundsatz nach sorgfältig abzuwägen. Die Erkennbarkeit genießt hierbei aus verkehrssicherheitsgründen höchste Priorität. Im vorliegenden Fall ist die Aufstellung einer Schranke wohl das einzige Mittel, um den Schleichverkehr verlässlich zu unterbinden und damit dem Erholungssuchenden entsprechenden Freiraum zu geben. Im Geltungsbereich der StVO lehnt die Verkehrsbehörde eine physische Sperre ab. So verbleibt einzig der gemeindliche Einwirkungsbereich nach LWaldG, dort obliegt die Entscheidung der Gemeinde im Benehmen mit der Forstbehörde. Letztendlich bleibt zu darüber hinaus zu entscheiden, wer berechtigterweise einen Schlüssel für die Schranke erhält/erhalten muss, Vorschlag: Landwirte, sofern ein öffentliches Interesse der damit verbundenen Umfahrung öffentlicher Straßen besteht; Winzer zur Parzellenbewirtschaftung im direkt angrenzenden Umfeld; Jäger der direkt

angrenzenden Jagdbezirke sowie berechnigte Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS).

Zusammenfassung

Unter objektiver Abwägung aller Argumente, Anhörung und Abstimmung mit der Polizei, der Verkehrs- und Forstbehörde bleibt der Gemeinde letztendlich einzig die physische Sperrung des Kallenbergerwegs, sofern dem sich ändernden Freizeitverhalten und Interesse der Bürgerschaft Rechnung getragen werden soll. Weitere Maßnahmen kommen aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen nicht in Betracht. Der Entscheidungsvorschlag erfolgt im Benehmen mit der Polizei, den zuständigen Fachbehörden und der im Umfeld betroffenen Jägerschaft.

Vorgeschlagene Umsetzung

- Sperrung/Beschilderung des Kallenbergerwegs nach § 37 LWaldG im Abschnitt zwischen Pauluskapelle und Kuppe Kallenbergerweg (Ersatz für vorhandene StVO-Beschilderung, praktische Auswirkung für den Verkehrsteilnehmer gleich).
- Aufstellung einer Halbschranke (Durchlässigkeit Radverkehr) ca. 20 m nach der Kuppe Kallenberg am Beginn des gesperrten Streckenabschnitts in Richtung Ubstadt.
- Temporäre Verbesserung der nächtlichen Sichtbarkeit der Schranke mittels roter Bakenleuchten bis zum 31.03.2024.
- Aufstellung der erforderlichen Beschilderung „Achtung Schranke“ auf Höhe Pauluskapelle sowie auf der Kuppe.
- Ausgabe von Schlüsseln auf Antrag an Landwirte, sofern ein öffentliches Interesse der damit verbundenen Umfahrung öffentlicher Straßen besteht; Winzer zur Parzellenbewirtschaftung im direkt angrenzenden Umfeld; Jäger der direkt angrenzenden Jagdbezirke sowie berechnigte Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS).

Umweltverträglichkeitsprüfung/Nachhaltigkeitsprüfung/Leitbild

Die wirksame Unterbindung des Schleichverkehrs wird die Zahl der Kraftfahrzeuge auf das absolut erforderliche Maß reduzieren und damit maßgeblich zu einer Stärkung der Verkehrssicherheit und Steigerung der Aufenthaltsqualität im Außenbereich beider Ortsteile beitragen. Die damit einhergehenden Umwelteffekte werden sich positiv auf Flora und Fauna der angrenzenden Waldgebiete auswirken.

Haushaltsvermerk

Die Gesamtkosten für die vorgeschlagene Maßnahme betragen rd. 2.500 €, sie kann über den Unterhaltungsansatz Verkehrszeichen und –einrichtungen gedeckt werden.